

Gemeinde Murr
Landkreis Ludwigsburg
Richtlinie
über die Aufgabe und den Inhalt
des Nachrichtenblatts der Gemeinde Murr
vom 18.09.2018

§ 1

Name, Herausgeber, Verlag

(1) Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über Angelegenheiten der Gemeinde gibt die Gemeinde Murr ein Amtsblatt heraus.

(2) Herausgeber ist die Gemeinde Murr. Das Amtsblatt der Gemeinde Murr führt die Bezeichnung „Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr“.

(3) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der Verlag.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

§ 2

Inhalt des Amtsblattes

(1) Das Amtsblatt ist inhaltlich in folgende Abschnitte (in dieser Reihenfolge) gegliedert:

1. AMTLICHER TEIL

- Titelseite
- Veranstaltungen und Termine
- Unsere Jubilare
- Amtliche Bekanntmachungen
- Seite 3
- Informationen aus dem Rathaus
- Freiwillige Feuerwehr
- Kindergärten und Schulen
- Kirchen
- Parteien
- Vereine/Organisationen
- Sonstiges

2. ÜBRIGER TEIL MIT ANZEIGENTEIL:

- „Was sonst noch interessiert“ mit Veröffentlichungen des Verlags
- Anzeigen.

(2) In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
2. sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
3. Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
4. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
5. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt nur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
6. Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind Beiträge und Berichte, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

(3) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

(2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

(3) Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde. Sofern keine Direkteinstellung in das CMS-System erfolgt, sind Texte und Bilder ausschließlich beim Bürgermeisteramt einzureichen. Dies hat nach Möglichkeit per E-Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (z.B. doc für Texte und jpg für Bilder), zu erfolgen. Die Abgabe von Papiermanuskripten ist nur in besonderen Ausnahmen zulässig. Anzeigen können auch direkt beim Verlag aufgegeben werden.

(4) Das Amtsblatt erscheint einmal in der Woche, in der Regel freitags. Redaktionsschluss ist in der Regel mittwochs 8.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss und gegebenenfalls das Erscheinen auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) In einem Artikel darf pro Ausgabe grundsätzlich max. 1 Bild erscheinen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

(6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

§ 4

Parteien

(1) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

(2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

(3) Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

(4) In den letzten beiden Ausgaben vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

§ 5

Wahlwerbung

(1) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

(2) Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.

(3) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

(4) Wahlwerbung ist, auch in Form von Anzeigen, vor einer Wahl zulässig, jedoch nicht in den letzten beiden Ausgaben vor dem Wahltag. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.

§ 6

Bürgerentscheide

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- (2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- (3) Für den Inhalt gilt § 4 entsprechend.
- (4) Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der §§ 3 und 5 Abs.4 sind auch hier zu beachten.

§ 7

Örtliche Vereine und Kirchen

- (1) Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
- (2) Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann ausnahmsweise der Abdruck genehmigt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

§ 8

Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.